

Mandantenrundschriften



Stephan Beetz
Dipl. Betriebswirt
Steuerberater

Steuerkanzlei Beetz

Neue Bahnhofstr. 21 - 97753 Karlstadt

Telefon: 09353/9786-0

Telefax: 09353/9786-18

info@steuerbuero-beetz.de

www.steuerbuero-beetz.de



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

06 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Koalitionsvertrag: Das sind die steuerlichen Pläne!

Im April 2025 haben CDU, CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ vorgestellt. Blickt man auf die steuerlichen Aspekte, dann sind einige Vorhaben bereits präzise formuliert (z. B. die **dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale** zum 1.1.2026 auf 38 Cent bereits ab dem ersten Kilometer oder die **dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 %** ebenfalls zum 1.1.2026). Vielfach handelt es sich aber leider „nur“ um **Absichtserklärungen**. Die genaue Ausgestaltung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. |

Bei allen nachfolgend auszugsweise vorgestellten Steuerplänen gilt: Die Maßnahmen stehen unter **Finanzierungsvorbehalt**.

Unternehmensteuer und Investitionen

Für **Ausrüstungsinvestitionen** plant die neue Bundesregierung einen sogenannten **Investitions-Booster** in Form einer **degressiven Abschreibung von 30 %** in den Jahren 2025, 2026 und 2027.

Die **Körperschaftsteuer** von 15 % soll stufenweise gesenkt werden – und zwar in **fünf Schritten** um jeweils einen **Prozentpunkt**, beginnend mit dem 1.1.2028.

Das **Optionsmodell** nach § 1a des **Körperschaftsteuergesetzes (KStG)** und die

Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sollen (erneut) „wesentlich verbessert“ werden. Erst kürzlich erfolgten hier durch das Wachstumschancengesetz Verbesserungen. So wurde bei § 34a EStG z. B. das **Thesaurierungsvolumen** erhöht. Was dieses Mal angestrebt wird, lässt der Koalitionsvertrag leider vollkommen offen.

Zum **Hintergrund**: Für **bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen** sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung für **nicht entnommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Auf Antrag können Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit einem **Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli

**Daten für den Monat
Juli 2025**

[STEUERTERMINE](#)
Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.7.2025

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.7.2025

Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

[BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG](#)
Fälligkeit Beiträge 7/2025 = 29.7.2025

[VERBRAUCHERPREISINDEX](#)
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/24	9/24	12/24	4/25
+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,6 %	+ 2,1 %

und Kirchensteuer) versteuert werden. Wird der Gewinn in **späteren Jahren** jedoch entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Beachten Sie | Durch § 1a KStG können **Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften oder eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts** im ertragsteuerlichen Bereich (auf Antrag) wie eine **Kapitalgesellschaft** behandelt werden.

Zudem heißt es im Koalitionsvertrag: „Wir prüfen, ob ab dem Jahr 2027 die **gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können.“

Einkommensteuer

Noch unpräziser sind die Ausführungen zur Einkommensteuer: „Wir werden die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur senken.“ Und weiter:

- Die Schere zwischen der **Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge** und dem Kindergeld soll schrittweise verringert werden.
- Die finanzielle Situation von **Alleinerziehenden** soll durch Anhebung oder Weiterentwicklung des **Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags** verbessert werden.

Beachten Sie | Der Solidaritätszuschlag soll unverändert bleiben.

Konkret wird es bei der **Entfernungspauschale** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. **Ab 2026** soll eine dauerhafte Erhöhung auf **0,38 EUR ab dem ersten Kilometer** erfolgen.

Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

Die **Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine** soll um 5.000 EUR auf 50.000 EUR erhöht werden. Ferner soll der **Katalog der gemeinnützigen Zwecke** modernisiert und das **Gemeinnützigkeitsrecht insgesamt vereinfacht** werden.

MERKE | Die Übungsleiterpauschale soll von 3.000 EUR auf 3.300 EUR und die Ehrenamts pauschale von 840 EUR auf 960 EUR angehoben werden.

Anreize für Mehrarbeit und längeres Arbeiten

Wer freiwillig mehr arbeiten will, soll mehr Netto vom Brutto haben. Dazu sollen **Überstundenzuschläge steuerfrei gestellt werden**, die über die tariflich vereinbarte bzw. an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen.

Wer das **gesetzliche Rentenalter** erreicht und **freiwillig weiterarbeitet**, soll sein Gehalt **bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten**.

Beachten Sie | Allerdings will die neue Bundesregierung **Fehlanreize und Mitnahmeeffekte vermeiden**. Deshalb soll vor allem Folgendes geprüft werden:

- die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten **unterhalb der Altersgrenze für die Regelaltersrente**,
- die Beschränkung der Regelung auf **Einkommen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** und
- die **Anwendung des Progressionsvorbehalts**.

MERKE | Darüber hinaus sollen Anreize für eine Ausweitung der Arbeitszeit erfolgen. Wenn Arbeitgeber eine Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf dauerhaft an Tarifverträgen orientierte Vollzeit zahlen, soll dies steuerlich begünstigt werden.

Gewerbe-, Umsatz- und Stromsteuer

CDU, CSU und SPD wollen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um **Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen wirksam zu begegnen**. Zudem soll der **Gewerbesteuer-Mindesthebesatz** von 200 auf 280 % erhöht werden.

Die **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** soll zum 1.1.2026 dauerhaft auf 7 % reduziert werden.

Für **schnelle Entlastungen** um mindestens fünf Cent pro kWh sollen in einem ersten Schritt die **Stromsteuer** so schnell wie möglich auf das **europäische Mindestmaß** gesenkt und die **Übertragungsnetzentgelte** reduziert werden.

Abbau von Steuerbürokratie

Die neue Bundesregierung will sich für eine Steuervereinfachung durch Typisierungen und Pauschalierungen einsetzen. Dabei soll insbesondere eine **Arbeitstagepauschale** geprüft werden, in der **Werbungskosten für Arbeitnehmer zusammengefasst** werden können.

Zudem soll die **Besteuerung der Rentner vereinfacht werden** bzw. sollen sie von **Erklärungspflichten** so weit wie möglich entlastet werden.

Quelle | „Verantwortung für Deutschland“: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 21. Legislaturperiode

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Immobilie in der Schweiz europarechtswidrig?

| Kann in Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in der Schweiz gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den Europäischen Gerichtshof gewandt. |

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit deutscher und schweizerischer Staatsbürgerschaft wohnte in der Schweiz. Der Ehemann war als Arbeitnehmer in Deutschland tätig und unterhielt hierfür eine Wohnung in Deutschland. Für das gemeinsame Haus in der Schweiz beauftragten die Eheleute verschiedene Handwerks- und Gartenbauarbeiten i. S. des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und begehrten eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Dienstleistungen in der Schweiz ausgeführt wurden (vgl. § 35a Abs. 4 S. 1 EStG). Hiergegen erhoben die Eheleute erfolgreich Klage.

Das Finanzgericht Köln bezweifelt, ob es mit dem **Freizügigkeitsabkommen** vereinbar ist, dass die Steuerermäßigung nur für Dienstleistungen beansprucht werden kann, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden. Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist das Verfahren ausgesetzt.

Quelle | FG Köln, Beschluss vom 20.2.2025, Az. 7 K 1204/22; PM vom 25.3.2025; Az. beim EuGH: C-223/25

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

| Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften gibt das Bundesfinanzministerium in einer kompakten Broschüre (Stand: Januar 2025; abrufbar unter: www.iww.de/s12799). |

Für Unternehmer

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

■ Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die **Aufzeichnungspflichten** für Verrechnungspreiszwecke in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein **neuer Bestandteil** ist die **Transaktionsmatrix**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen. ■

Die Transaktionsmatrix ist eine **tabellarische Übersicht**, die relevante Informationen zu **grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten** enthält.

Das Bundesfinanzministerium führt auf, was in der Transaktionsmatrix anzugeben ist, u. a. die **an den Geschäftsvorfällen Beteiligten** unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer. Zudem sind dem Schreiben **als Anlage zwei Beispiele für eine Transaktionsmatrix** angefügt. Abweichungen durch den Steuerpflichtigen sind nur unter den im Schreiben genannten (zeitlichen) Voraussetzungen zulässig.

Die Vorgaben ab 2025

Bei einer Außenprüfung sind **ab 2025 (ohne gesondertes Verlangen) innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen: die **Stammdokumentation** bei Überschreiten der Größenklassen, **Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** und die **Transaktionsmatrix**.

Da eine Prüfungsanordnung, die in 2025 ergeht, i. d. R. auch Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst, muss eine **Transaktionsmatrix in diesen Fällen auch für die Vorjahre** erstellt werden. Die **30-Tage-Frist** gilt für ein im Jahr 2025 gestelltes Vorlageverlangen hinsichtlich der Transaktionsmatrix, auch wenn die Prüfungsanordnung vor 2025 ergangen ist.

MERKE | Werden **keine ertragsteuerlichen Auslandssachverhalte** geprüft, sind die o. g. Unterlagen **nur auf gesondertes Verlangen** vorzulegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.4.2025, Az. IV B 3 - S 0225/00019/004/009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247745

Für Unternehmer

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als selbstständige umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

■ Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die **Lieferung von Mieterstrom** aus der eigenen Photovoltaikanlage (**PV-Anlage**) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine **selbstständige Hauptleistung** darstellt. Dadurch ist ein **Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage** möglich. ■

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige vermietete 2018 ein Mehrfamilienhaus umsatzsteuerfrei und lieferte seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnete. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte er eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte er sich verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der selbst produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete er die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Nach Ansicht des Finanzamts teilte die Stromlieferung als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (steuerfreie Vermietung), sodass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage insoweit ausgeschlossen sei. Nur bezüglich der Stromeinspeisung von 50 % in das externe Stromnetz könne von steuerpflichtigen Leistungen ausgegangen werden, sodass der Vorsteuerabzug nur zu 50 % zu gewähren sei. Doch das sah das Finanzgericht Münster anders: Es gewährte 100 %.

Das Finanzgericht Münster unterscheidet zwei Fallgruppen:

- Hat der Mieter die Option, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten auszuwählen, können die Leistungen **als von der Vermietung getrennt** angesehen werden. Dies gilt vor allem, wenn der Mieter

über den Umfang der erhaltenen Leistungen entscheiden kann. Und so verhielt es sich im Streitfall: **Die Mieter konnten** den Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms **frei wählen**.

- Sofern die Vermietung aber mit den begleitenden Leistungen **objektiv eine Gesamtheit** bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung **eine einheitliche Leistung** bildet.

Auch der **Bundesfinanzhof** hat entschieden, dass es sich bei der Lieferung von Strom, der über eine PV-Anlage erzeugt und an die Mieter abgegeben wird, um eine **selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung** handelt, die **zum Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen berechtigt. Denn kraft Gesetzes kann der Mieter den Stromanbieter frei wählen.

MERKE | Die Frage des Vorsteuerabzugs hat durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) an Bedeutung verloren. Denn unter den dort genannten Voraussetzungen werden Betreiber von PV-Anlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet. § 12 Abs. 3 UStG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage, entscheidend ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 18.2.2025, Az. 15 K 128/21 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247494; BFH-Urteil vom 17.7.2024, Az. XI R 8/21

Für alle Steuerpflichtigen

Säumniszuschläge bei Steuerrückständen: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden

■ **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn die **Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 21.3.2025, Az. X B 21/25 [AdV]) hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, **jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge** bestehen. ■

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Werbungskosten: Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers ist nicht beruflich veranlasst

| Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort **(erstmalig)** ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Coronapandemie – **zwangsweise zum Arbeiten im häuslichen Bereich** angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht. |

■ Sachverhalt

Eheleute lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 (zunächst bedingt durch die Coronapandemie) arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten.

Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten die Eheleute als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte zwar die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht Hamburg den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. Dem folgte der Bundesfinanzhof aber (leider) nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts.

Die Wohnung ist grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen. Daher zählen die Kosten für einen Wohnungswechsel regelmäßig zu den **nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung**. Etwas anderes gilt nur, wenn die

berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und **private Umstände** allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies ist aber nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der **Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels** gewesen ist oder sich die **für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte** benötigte Zeit durch den Umzug **um mindestens eine Stunde täglich** vermindert hat.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung **(erstmalig)** ein Arbeitszimmer einzurichten, genügt **nicht zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs**. Es fehlt insoweit an einem **objektiven Kriterium**, das nicht auch durch die private Wohnsituation **jedenfalls mitveranlasst** ist.

MERKE | Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmalig) ein Zimmer als Arbeitszimmer zu nutzen oder die Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer „Arbeitsecke“ auszuüben, beruht auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfügt oder durch die Arbeit im Homeoffice versucht, das Berufs- und Familienleben zu vereinbaren.

Quelle | BFH-Urteil vom 5.2.2025, Az. VI R 3/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247666; BFH, PM Nr. 24/25 vom 17.4.2025

Für Arbeitnehmer

Preisgeld für wissenschaftliche Publikationen

| Ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis kann nur **Arbeitslohn darstellen**, wenn er dem Arbeitnehmer für **Leistungen** verliehen wird, die er **gegenüber seinem Dienstherrn** erbracht hat. Das hat der Bundesfinanzhof (21.11.2024, Az. VI R 12/22) im Fall eines Professors entschieden. Dieser hatte die Habilitationsschriften überwiegend **vor der Berufung in das Professorendienstverhältnis** verfasst. Der preisbewehrten Habilitation lag zwar eine wissenschaftliche Forschungsleistung zugrunde. Diese gründete aber **nicht auf der Forschungstätigkeit als Hochschullehrer**. Wissenschaftspreis und Preisgeld stellten sich daher **nicht als „Frucht“ dieser Tätigkeit** dar. |

Für alle Steuerpflichtigen

Verfassungsgemäß: Geschlechtsspezifische Sterbetafeln bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Verwendung von **geschlechtsspezifischen Sterbetafeln** bei der **Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer **verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot**. |

Die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln dient dem Ziel, die **Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** mit **zutreffenden Werten** zu erfassen und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Da die **statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen unterschiedlich hoch** ist, ermöglichen die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger **genauere und realitätsgerechtere Bewertungsergebnisse als geschlechtsneutrale Vervielfältiger**.

Beachten Sie | Die Anwendung der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln kann sich für den Steuerpflichtigen **je nach Fallkonstellation günstiger oder ungünstiger auswirken** und führt nicht per se zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

MERKE | Der Bundesfinanzhof musste nicht entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 1.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben.

Quelle | BFH-Urteile vom 20.11.2024, Az. II R 38/22, Az. II R 41/22, Az. II R 42/22; BFH, PM Nr. 23/25 vom 10.4.2025

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.